

Anlage 2

(zu Nummer 11 Abs. 9 der Verwaltungsvorschriften zur Sekundarstufe I-Verordnung)

Vorschriften für das Prüfungsverfahren im Fach Sport

1. Die mündliche Prüfung gemäß § 22 Abs. 1 Nr. 4 der Sekundarstufe I-Verordnung im Fach Sport umfasst einen sportpraktischen und einen sporttheoretischen Teil. Beide Teile der Prüfung werden an einem Tag durchgeführt. Aus schulorganisatorischen, witterungsbedingten oder sportart-spezifischen Gründen kann der Prüfungsausschuss Ausnahmen zulassen.
2. Der Schwerpunkt der Bewertung liegt auf den sportpraktischen Anteilen. Der sport-theoretische Teil geht mit mindestens einem Drittel in die Prüfungsnote ein.
3. Die Durchführung des sporttheoretischen Teils erfolgt entsprechend § 28 der Sekundarstufe I - Verordnung. Das Prüfungsgespräch dauert in der Regel 10 Minuten. Die Prüfungsinhalte ergeben sich aus dem Rahmenlehrplan Sport Sekundarstufe I. Insbesondere die in der Anlage 2a aufgeführten Inhalte sind für den sporttheoretischen Teil der mündlichen Prüfung geeignet und werden empfohlen.
4. Die Grundlage für die Prüfungsinhalte für den sportpraktischen Teil der mündlichen Prüfung im Fach Sport ist
 - a) als Pflichtfach der Rahmenlehrplan Sport Sekundarstufe I, wobei die in der Anlage 2b aufgeführten Inhalte besonders geeignet sind,
 - b) als Wahlpflichtfach ab der Jahrgangsstufe 7 der jeweils schuleigene Lehrplan, wobei die in der Anlage 2c aufgeführten Inhalte besonders geeignet sind oder
 - c) als Wahlpflichtfach ab der Jahrgangsstufe 9 der jeweils schuleigene Lehrplan.

Die Schülerin oder der Schüler, die oder der die mündliche Prüfung gemäß den Buchstaben a) oder c) gewählt hat, wird frühestens eine Woche vor der mündlichen Prüfung durch die Prüferin oder den Prüfer über das Themenfeld im sportpraktischen Teil der mündlichen Prüfung informiert. Sofern die Aufgabenstellung für den sportpraktischen Teil Wahlmöglichkeiten für die Schülerin oder den Schüler enthält, erfolgt die Wahl zu diesem Zeitpunkt.

5. Die Prüfung in einer anderen Prüfungsform erfolgt gemäß § 29 der Sekundarstufe I - Verordnung. Für Schülerinnen und Schüler, die eine andere Prüfungsform im Fach Sport wählen, sind eine Präsentation und ein Prüfungsgespräch vorzusehen. Die Präsentation muss einen sportpraktischen Bezug haben.